

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

**KGS Planungsbüro Helk GmbH**  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 574112-112  
Telefax +49 (361) 574112-999

cosima.pfeifer@  
tllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
4637/kbg

**Ihre Nachricht vom:**  
16.04.2025

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5030-R42-4621/337-1-  
36656/2025

Bad Salzungen  
19.05.2025

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“**

**Stand: April 2025**

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Be-  
lange nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.04.2025 wurde das TLLLR, Referat 42 dienstansässig in Bad Salzungen, aufgefordert, zum oben genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Das Vorhaben wurde hinsichtlich der vom TLLLR zu vertretenden agrarstrukturellen Belange geprüft.

Die JUWI GmbH plant auf Flächen in der Gemeinde Gerstungen im Landkreis Wartburgkreis die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen. Die Ausweisung des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von circa 39,5 ha.

Für den gegenwärtig in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ hat das TLLLR im Rahmen des erforderlichen Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 24.04.2024 die Zustimmung unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen erteilt. Mit landesplanerischer Entscheidung vom 14.06.2024 -AZ: 5090-340-8306/28-1-87229/2024 wurde die Zustimmung für eine Fläche von ca. 42,7 ha erteilt.

Aktuell regionalplanerische Beurteilungsgrundlage für das geplante raumbedeutsame Vorhaben ist der Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) 2011. Gemäß Regionalplan liegt die Fläche des Plangebietes im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-19- Westlich Oberellen“.

Auch im Entwurf des RP SWT von 2018 liegt die Fläche in diesem Vorranggebiet. Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des RP SWT.

### **Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena  
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und WarenSendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:  
[www.tllr.thueringen.de/datenschutz](http://www.tllr.thueringen.de/datenschutz)

**Anschrift für Besuche  
und WarenSendungen:**  
Zweigstelle Bad Salzungen  
August-Bebel-Straße 2  
36433 Bad Salzungen

**Thüringer Landesamt für  
Landwirtschaft und  
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624  
Leitweg-ID E-Rechnung:  
16909051-0001-89  
(<https://rechnung-bdr.de>)

[poststelle@tllr.thueringen.de](mailto:poststelle@tllr.thueringen.de)  
[www.tllr.thueringen.de](http://www.tllr.thueringen.de)

Naumburger Str. 98  
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000  
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben die Belange der Landwirtschaft durch das im RP SWT festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel“ berührt.

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen entzogen. Die Ackerzahlen liegen im Schnitt bei 40 Bodenpunkten und weisen damit eine mittlere bis gute Ertragseignung auf, welche für das Gebiet im Verhältnis zu anderen Flächen als hochwertig einzustufen ist.

Für die Belange der Landwirtschaft ist es immer eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Auf Grund der Nutzungseignung und Bodengüte ist die Fläche Bestandteil des im RP SWT sowie auch im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen (Stand 27.11.2018) ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-19).

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie dienen zur Ernährungssicherung. Diese besondere Bedeutung spiegelt § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Gemäß § 4 (Ausbaupfad) des Erneuerbaren Energien-Gesetz- EEG 2023- soll der Ausbau von WEA bis zum Jahr 2040 auf 160 Gigawatt erfolgen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen laut § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebbracht werden.

**Bezüglich des geplanten Sondergebietes ist folgendes festzustellen:**

Die Größe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll eine Fläche von ca. 39,5 ha betragen.

Im Thüringen Viewer ist die Fläche des Vorhabenstandortes als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, Ackerlandfeldblöcke AL50262Y04 und AL50262Z05. Für 2024 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Gemäß Antragsunterlagen möchte die Gemeinde Gerstungen einen Beitrag zur Erreichung des Flächenziels für die Planungsregion Südwestthüringen gemäß Zielsetzung des Wind-An-Land-Gesetzes leisten. Bei einer Verfehlung des Flächenzieles in der Planungsregion würde die Ausschlusswirkung der bisherigen Konzentrationsplanung entfallen. Da WEA gemäß § 35 Absatz 5 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wäre eine Errichtung im gesamten Planungsgebiet möglich. Um einer ungesteuerten Errichtung von WEA entgegenzuwirken, möchte die Gemeinde Gerstungen ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausweisen.

In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die aufgeführten Alternativstandorten nicht als Sondergebiet „Windenergie“ geeignet sind.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen besonderen Einzelfall handelt. Das TLLLR, Referat 42, erkennt die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur können unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen bei der Realisierung des Vorhabens gewahrt werden. Somit kann von Seiten des TLLLR, Referat 42, für den hier antragsgegenständlichen Ausnahmefall unter Beachtung der folgenden Auflagen zugestimmt werden:

## Auflagen

1. Im ausgewiesenen Sondergebiet Windenergie dürfen antragsgemäß maximal 3 WEA errichtet werden. Die nicht für das Vorhaben genutzte Fläche soll weiterhin als Landwirtschaftsfläche zur Verfügung stehen.
2. Die Größe des Sondergebietes Windenergie ist auf die tatsächlich nur notwendige Fläche für die 3 WEA einzuschränken (s. landesplanerische Entscheidung vom 14.06.2024 -AZ: 5090-340-8306/28-1-87229/2024- Punkt III, 2, Seite 3).
3. Für die Zuwegung zu den WEA im Rahmen der Errichtung aber auch beim Betrieb sind vorhandene Wege zu nutzen.
4. Der Netzanschluss soll, wenn möglich, an das Umspannwerk in Herda erfolgen. Die Kabel sollen dabei in die vorhandenen Feld-und Wirtschaftswege verlegt werden.
5. Für die notwendigen Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen, die sich im anschließenden Bauleitverfahren und Genehmigungsverfahren nach BlmSchG ergeben, wird eine Inanspruchnahme von weiterer Landwirtschaftsfläche bereits an dieser Stelle abgelehnt.

Zur Begründung wird auf den § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen, in dem festgelegt wurde, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange (hier der Verlust von Ackerland als Produktionsgrundlage für den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb) Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Alternativen bestehen auch in der Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG). Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG anerkannt werden. Diese Alternativen sind einem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG. Im nächsten Planungsschritt sollen genaue Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag